

Geschäftsordnung

des Berufsbildungsausschusses der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer

Der gemäß § 56 Abs. 1 BBiG bei der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken errichtete Berufsbildungsausschuss hat sich am 11.11.1972, geändert am 26.08.1995, und 27.11.1998 gem. § 59 des Gesetzes folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Zuständigkeit

1. Der Berufsbildungsausschuss ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes für die Aufgaben der Berufsausbildung zuständig.
2. Er muss in allen wichtigen Angelegenheit der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden.
3. Er wird über die zur Durchführung der Berufsbildung im laufenden Haushalt der Kammer beschlossenen Haushaltsansätze unterrichtet.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Ausschuss besteht aus den 18 gem. § 56 Abs. 2 BBiG berufenen Mitgliedern. Stimmrecht haben die sechs Beauftragten der Arbeitgeber und die sechs Beauftragten der Arbeitnehmer. Die Lehrer haben beratende Stimme.
2. Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl Stellvertreter. Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern über die Sitzung des Ausschusses zu unterrichten und erhalten die Einladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zur Kenntnisnahme. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so wird es durch einen Stellvertreter seiner Gruppe vertreten; die Stellvertretung wird innerhalb der jeweiligen Gruppe geregelt.

§ 3 Vorsitz

1. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus der Mitte des Berufsbildungsausschusses mit verdeckten Stimmzetteln für die Dauer von vier Jahren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
2. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl stehen. Erhält keiner davon die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.
3. Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann die Abstimmung auch offen erfolgen.

§ 4 Sitzungen

1. Der Ausschuss wird vor Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach gegenseitiger Abstimmung hinsichtlich des Termins und der

Tagesordnung nach Bedarf – mindestens jedoch einmal im Jahr – zu einer Sitzung einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder dies beantragen. Die Einladung zu den Sitzungen sollen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Beratungsunterlagen sind den Einladungen beizufügen.

2. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Beratungen.
3. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder sind teilnahmeberechtigt, ebenso Beauftragte der Kammer.

§ 5 Abstimmungen

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dabei zählt ein Stellvertreter anstelle eines verhinderten Mitgliedes. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Der Beschluss ist im übrigen nur wirksam, wenn der Gegenstand der Abstimmung bei der Einberufung bezeichnet worden ist, es sei denn, dass der mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 6 Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird jeweils auf vier Jahre vom Ausschuss gewählt; dieser braucht nicht Mitglied des Ausschusses zu sein. Im Falle seiner Verhinderung wird ein Schriftführer für die betreffende Sitzung vom Vorsitzenden bestimmt.
2. Die Niederschrift wird den ordentlichen und den stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zugesandt. Sie muss auf der folgenden Sitzung genehmigt werden.

§ 7 Vertretung des Ausschusses

Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen werden braucht, durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Rahmen seiner Beschlüsse vertreten.

§ 8 Unterausschüsse

1. Der Ausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden. In die Unterausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Berufsbildungsausschusses oder deren Stellvertreter sind.

2. Für die Unterausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, jedoch haben alle Mitglieder Stimmrecht.
3. Die Ergebnisse der Beratungen sind dem Ausschuss vorzulegen.

§ 9 Sachverständige

Der Ausschuss und die Unterausschüsse – mit Zustimmung des Ausschusses – können Sachverständige hinzuziehen. Die Sachverständigen werden zum Gegenstand der Beratung gehört.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Berufsbildungsausschusses. Er bedient sich hierbei der Geschäftsstelle der Kammer.